

## GROSSER RAT

Einbürgerungskommission (EBK)

19. Mai 2022

**BERICHT**

**GR 22.88**

**EEPO-9397-4954**

---

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. März 2022 hat der Grosse Rat das Einbürgerungsdossier EEPO-9397-4954 auf Antrag von Grossrätin Luzia Capanni, Windisch, an sich gezogen. Die Einbürgerungskommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2022 das Gesuch mit vier gegen drei Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Der Antrag wurde von Grossrätin Luzia Capanni wie folgt begründet (Auszug aus dem Wortprotokoll):

*Es handelt sich um einen exakt gleichen Fall, wie uns damals am 14. September 2021 vorlag. Der Gesuchsteller hat nach Jugendstrafgesetz eine Übertretung begangen. Damals (14. September 2021) entschied der Grosse Rat, den Empfehlungen der Gemeinde, der kantonalen Verwaltung sowie dem Bund zu folgen. Im Sinne der Gleichbehandlung beantragen wir, das Gesuch vor den Grosse Rat zu ziehen und bitten Sie, den Antrag zu unterstützen.*

### 2. Sachverhalt

Die Gemeinde hat dem Gesuchsteller das Gemeindebürgerrecht im Dezember 2020 zugesichert und in diesem Rahmen die Integration geprüft und für ausreichend befunden. Nach dem Entscheid der Gemeinde wurde im Rahmen der Abklärungen auf Kantonsebene festgestellt, dass die gesuchstellende Person einen Eintrag bei der Jugendanwaltschaft vom 14. Juli 2021, d.h. nach dem Entscheid der Gemeinde, wegen einer Übertretung aufweist.

Es handelt sich dabei gemäss Urteil der Jugendanwaltschaft um geringfügigen Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter); mehrfache Begehung.

Die gesuchstellende Person wurde im Frühjahr 2021 bei einem Warenhausdiebstahl (ein USB Netzadapter im Wert von CHF 19.95 sowie ein Herrenhemd im Wert von CHF 34.95) von der Polizei erwischt. Dabei gab die gesuchstellende Person an, dass sie zudem an zwei Tagen zuvor ein T-Shirt im Gesamtwert von CHF 34.00 und ein T-Shirt im Gesamtwert von CHF 34.00 ohne zu bezahlen mitgenommen hat. Die gesuchstellende Person wurde mit einer Busse von CHF 100.00 sanktioniert. Zudem wurde vom betroffenen Warenhaus eine Umtriebsentschädigung von CHF 150.00 geltend gemacht und ein Hausverbot gültig für 3 Jahre ausgesprochen.

Nach dem Entscheid des Grossen Rats vom 22. März 2022 wurde eine erneute Abklärung bei der Jugendanwaltschaft vorgenommen. Der Gesuchsteller hat keinen weiteren Eintrag. Es handelt sich somit um ein einmaliges Vorkommnis.

Die Integrationsvoraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt. Die gesuchstellende Person absolviert zurzeit eine Lehre als Polymechaniker. Sie befindet sich im 1. Lehrjahr. Der nach dem Entscheid des

Grossen Rats eingeholte Bericht des Lehrbetriebs ist positiv. Der gesuchstellenden Person wird attestiert, dass er sich stets korrekt und respektvoll verhält. Sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule seien keine negativen Auffälligkeiten festzustellen. Der Arbeitgeber unterstützt eine Einbürgerung.

### **3. Beurteilung**

Einbürgerungswillige Personen haben gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) vom 20. Juni 2014 und § 5 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) vom 12. März 2013 die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beachten.

Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird in § 8 KBÜG weiter ausgeführt. Die Regelungen differenzieren zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Dabei gilt gemäss § 8 Abs. 7 KBÜG, dass Übertretungen bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden können. Dies bedeutet, dass eine Gesamtwürdigung vorzunehmen ist.

In einem ähnlichen Fall (EEPO-3941-1713) hat die Kommission die Einbürgerung mit Stichentscheid des Präsidenten beschlossen. Der Grosse Rat hat den Antrag um Behandlung des Gesuchs durch den Grossen Rat mit 68 zu 63 Stimmen abgelehnt (vgl. GRB 2021-0264 vom 14. September 2021). Der positive Entscheid der Einbürgerungskommission wurde damit bestätigt.

Die Kommission hat in ihrem Entscheid vom 21. Februar 2022 die Ablehnung damit begründet, dass es sich um einen mehrfach begangenen Diebstahl während des laufenden Einbürgerungsverfahrens handelt.

Unter Berücksichtigung der zusätzlich eingeholten Unterlagen und im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist die Einbürgerungskommission an ihrer Sitzung vom 19. Mai 2022 mit Stichentscheid des Präsidenten zum Schluss gekommen, dass die Ablehnung der Einbürgerung unverhältnismässig wäre. Die Regelungen gemäss § 8 KBÜG sehen klare Abstufungen vor. Die Verurteilung wegen dieser Übertretung könnte nur dann ins Gewicht fallen, wenn weitere Elemente problematisch wären oder frühere Verurteilungen wegen Übertretungen vorliegen würden. Der Lehrstellenbericht ist positiv; insbesondere auch in Bezug auf das Verhalten des Gesuchstellers.

### **4. Antrag der Einbürgerungskommission vom 19. Mai 2022**

In Abweichung zum negativen Entscheid vom 21. Februar 2022 beantragt die Einbürgerungskommission unter Berücksichtigung der zusätzlichen Unterlagen und im Rahmen einer Gesamtwürdigung – mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten – die Zustimmung zum Einbürgerungsgesuch EEPO-9397-4954.

Sander Mallien  
Kommissionspräsident